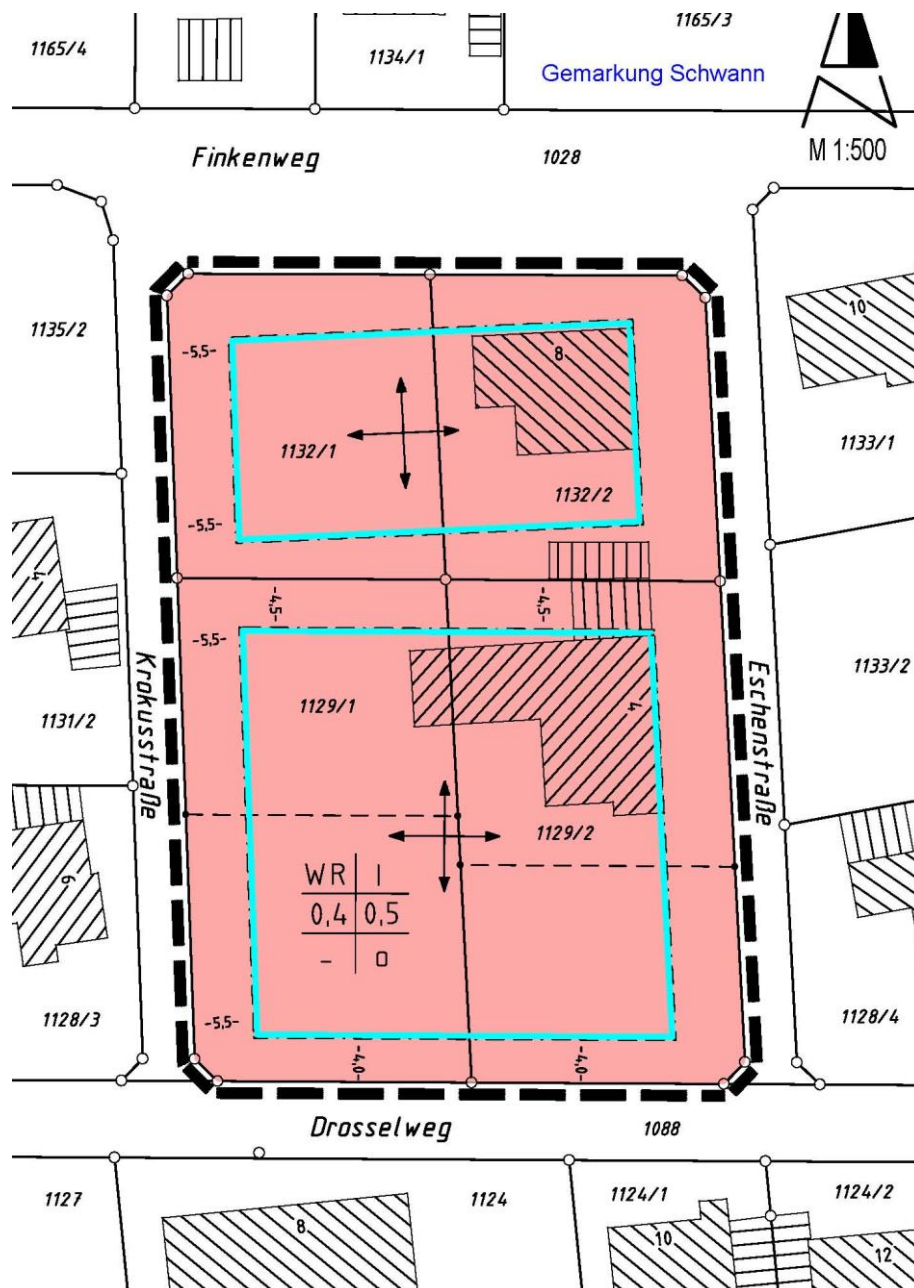


Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans „Süd“ sowie der örtlichen Bauvorschriften (Gemarkung Schwann) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt hat in öffentlicher Sitzung am 23.09.2020 die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführte Änderung des Bebauungsplans „Süd“ sowie die mit der Änderung zusammen aufgestellten bzw. geänderten örtlichen Bauvorschriften nach den §§ 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO), 10 BauGB als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Süd“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 22.11.2019. Hierzu folgender Planausschnitt:



**Die Änderung des Bebauungsplans „Süd“ sowie die aufgestellten bzw. geänderten örtlichen Bauvorschriften (Gemarkung Schwann) treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB sowie §§ 74 Abs. 7 LBO, 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Änderung des Bebauungsplans „Süd“, die aufgestellten bzw. geänderten örtlichen Bauvorschriften sowie die jeweilige Begründung können während den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Straubenhardt im Rathaus Feldrennach (Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt, Fachbereich Bauen & Wohnen -Bauverwaltung-, Zimmer 3) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sowie der jeweiligen Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Straubenhardt, 09.10.2020

gez. Helge Viehweg  
Bürgermeister